Satzung der Gemeinde Bockhorn über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen in Bockhorn, Grünbach und Kirchasch und für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen

(Friedhofsgebührensatzung)

vom 15.09.2008

Aufgrund von Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 22 Abs. 1 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Bockhorn folgende Satzung:

ERSTER TEIL
Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

(1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
(2) Als Gebühren werden erhoben:
a) Eine Grabgebühr (§ 4)
b) Sonstige Gebühren (§ 5)

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist,
a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtungen gestellt hat,
c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Gebühr entsteht
a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,
c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c mit der Auftragserteilung,
d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.
(2) Die Gebühr wird mit Zustellung des Gebührenbescheids fällig.

ZWEITER TEIL
Einzelne Gebühren

§ 4 Grabgebühr

(1) Die Gebühr für die Einräumung eines Nutzungsrechtes beträgt für die Dauer der Ruhezeit (§ 23) der Friedhofs- und Bestattungssatzung), für

a)	**eine Einzelgrabstätte für Kinder unter 5 Jahren**	**180,-- €**
b)	**eine Einzelgrabstätte für Kinder von 5 bis unter 10 Jahren**	**260,-- €**
c)	**eine Einzelgrabstätte für Jugendliche und Erwachsene**	**520,-- €**
d)	**ein Urnenwandgrab (nur Bockhorn)**	**520,--€**
e)	**ein Urnengrab (nur Grünbach)**	**520,--€**
e)	**eine Familiengrabstätte**	**1.040,--€**

(2) Für die Verlängerung des Grabnutzungsrechtes nach Ablauf der Ruhezeit gelten die Beträge in Absatz 1 entsprechend.
(3) Erstreckt sich eine Ruhefrist über die Dauer des Grabnutzungsrechts hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechts festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhefrist im Voraus zu entrichten.
(4) Bei Verzicht auf ein Grabnutzungsrecht nach Ablauf der Ruhezeit, oder nach Umbettungen (§ 23 der Friedhofs- und Bestattungssatzung), erhält der Verzichtende vom Tag der Rechtswirksamkeit ab für die vollen Jahre, die das Nutzungsrecht noch bestanden hätte, die bei Erwerb bzw. Verlängerung des Rechts für diese Jahre geleistete Grabgebühr zurückerstattet.

§ 5 Sonstige Gebühren

(1) Die Gebühr für die Ausstellung einer Graburkunde beträgt 20,-- €.
(2) Die Gebühr für das Umschreiben oder Verlängerung eines Grabnutzungsrechts beträgt 10,--€.
(3) Die Gebühr für die Zulassung eines Bestattungsunternehmens beträgt 50,-- €
(4) Die Gebühr, für die Erteilung sonstiger Zulassungen und Erlaubnisse (Anpflanzungen, Aufstellen und Entfernen von Grabdenkmälern und Einfassungen etc.) beträgt 10,-- €.
(5) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

§ 6 Säumniszuschläge

Werden Gebühren nach den § 4 dieser Satzung nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, erhebt die Gemeinde Säumniszuschläge gemäß Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 b) KAG i. V. mit § 240 der Abgabenordnung.

DRITTER TEIL
Schlussbestimmungen

§ 7 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofsgebührensatzungen vom 26.10.2000 für Kirchasch und vom 05.12.2003 für Bockhorn außer Kraft.

Bockhorn den 15.09.2008

.
Hans Schreiner
1. Bürgermeister